

Erstellt: 07.01.2022  
Letzte Änderung: 11.04.2024  
Verfasst durch: FEX/KMT

### **Gesetzliche Voraussetzungen**

Die gesetzliche Grundlage bilden Art. 14a IVG, Art. 4quater IVV, Art. 4quinquies IVV, Art. 4sexies IVV, Art. 4octies IVV, Art. 4novies IVV. Im Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSBEM) werden die relevanten Rechtsgrundlagen präzisiert (Kapitel 9).

### **Kurzbeschreibung**

Integrationsmassnahmen für Jugendliche (IMJ) dienen der Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung. Sie kommen zum Einsatz, wenn die obligatorische Schulzeit abgeschlossen ist und die junge versicherte Person eine noch zu geringe Präsenz- und Leistungsfähigkeit vorweist, für die Teilnahme an beruflichen Massnahmen der IV, geeigneten Angeboten der Berufsbildung oder der Arbeitslosenversicherung. Sie haben das Ziel die Präsenz auf ein Zielpensum von mindestens 50% zu steigern. Integrationsmassnahmen für Jugendliche können bis zu insgesamt einem Jahr dauern (KSBEM RZ 0914).

### **Zielgruppe**

Integrationsmassnahmen für Jugendliche sind für Invalide oder von Invalidität bedrohten jungen versicherten Personen vorgesehen, welche die obligatorische Schulzeit beendet und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die betroffene Zielgruppe bilden insbesondere psychisch erkrankte Jugendliche und junge Erwachsene. Diese Massnahmen können dann geprüft werden, wenn ein niederschwelliges Angebot zum Aufbau und Stabilisierung der Präsenz- und Leistungsfähigkeit sowie der Persönlichkeit notwendig ist.

**Voraussetzungen:** Voraussetzung für die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme für Jugendliche ist die Fähigkeit, eine Präsenzzeit von mindestens zwei Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche einhalten zu können.

Gemäss Prognose kann die für die Folgemaassnahme (z.B. berufliche Massnahmen etc.) notwendige Präsenz- und Leistungsfähigkeit erreicht werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bisher keine Erwerbserfahrung gemacht wurde. Junge versicherte Personen mit Erwerbserfahrung (z.B. Lehrabbruch) können jedoch ebenfalls berücksichtigt werden. Der Entscheid liegt bei der Eingliederungsfachperson, ob die Massnahme Integrationsmassnahmen für Jugendliche oder für Erwachsene inhaltlich zielführender ist.

### **Ziele**

- Aufbau und Stabilisierung von der Präsenz- und Leistungsfähigkeit sowie der Persönlichkeit
- Auseinandersetzung mit der eigenen schulischen Biografie und Lernverhalten
- schulische Standortbestimmung
- Auseinandersetzung mit den beruflichen Möglichkeiten
- Bewerbungsdossier erstellen/aktualisieren
- Berufswahlthemen werden angegangen
- Einschätzung zum Eingliederungspotenzials sowie nötige Rahmenbedingungen für weitere Massnahmen (z.B. erster oder zweiter Arbeitsmarkt)
- Aufgleisen einer Anschlusslösung

## Inhalt

Neben dem **Aufbau und Stabilisierung von Präsenz- und Leistungsfähigkeit**, gehört auch die Vorbereitung auf nachfolgende Massnahmen der beruflichen Art dazu. Die Arbeit an persönlichkeitsbezogenen Merkmalen erfolgt mittels Autonomie- und Erfolgserlebnissen sowie durch Stabilisierungs- und Reflexionsmomenten während der Massnahme. Es gilt der Grundsatz des Förderns und des Forderns. Die **Begleitung im Berufswahlprozess** und die **Akquise der geeigneten beruflichen Anschlusslösung** im Verlauf der Massnahme betrachten wir als zentral. Da die betroffene Zielgruppe insbesondere psychisch erkrankte junge Erwachsene sind, wird eine Zusammenarbeit/ein Austausch mit dem aktuellen **Behandler/Psychotherapeuten** vorausgesetzt. In der Folge sind exemplarisch verschiedene Inhalte aufgeführt, die je nach individuellem Stand des Jugendlichen Teil der Massnahme sein können oder sollen:

- **Tagesstruktur aufbauen:** Arbeitseinsätze (z.B. Garten, Werkstatt, handwerkliche Tätigkeiten usw.), Bildungsmodule (z. B. Lebenskompetenzen wie: Kochen, Kreativatelier, Fitness, Körperwahrnehmung, Entspannung, Umgang mit Stress und Emotionsregulation, schulische Standortbestimmung etc.)
- **Gewöhnung an Arbeitsalltag:** zuverlässiges Erscheinen, Verbindlichkeit, Übertragung kleiner Aufträge und Verantwortlichkeiten.
- **Berufsrelevante Kompetenzen** z.B. Sensibilisierung für die Berufswelt, soziales Training, individuelles, zielorientiertes Arbeiten.
- **Bewerbungsunterlagen:** erstellen oder aktualisieren der Unterlagen ev. im Rahmen einer Bewerbungswerkstatt.
- **Begleitung im Berufswahlprozess:** Auseinandersetzung mit der zukünftigen Berufsrichtung beispielsweise Unterstützung bei den Fragen "wer bin ich", "was kann ich", "was möchte ich"? Die Jugendlichen animieren die Webseite "Berufsberatung.ch" zu erkunden, den Berufe-Explorer (berufsberatung.ch) zu bearbeiten, erste Erfahrungen mit der Berufswelt zu machen (Berufsleute im Umfeld befragen), Berufsvideos schauen, kostenlosen Infoveranstaltungen/Berufsbesichtigungen besuchen (berufswahl.zh.ch) etc.  
Sollte der Anbieter intern eine Berufsberatungsperson angestellt haben, könnten berufsberaterische Testverfahren oder eigene Tests und Tools, sowie bereits erste Gespräche mit dieser Fachperson stattfinden. Ansonsten wäre ein Besuch im BIZ eine Alternative, zu dem der Integrationspartner den Kunden begleiten bzw. zum selbständigen Besuch anleiten kann.
- **Schnuppereinsätze:** Tageweise oder idealerweise während mehreren Tagen Schnuppereinsätze absolvieren. Die Schnuppereinsätze finden wenn möglich bereits im ersten Arbeitsmarkt statt oder nach Rücksprache mit der eingliederungsverantwortlichen Person in Ausnahmefällen innerhalb einer Institution. Dabei können die Jugendlichen auch vom Netzwerk der Integrationspartner profitieren.
- Im Verlauf der Massnahme erfolgt eine Empfehlung für eine geeignete **Folgemassnahme** inkl. Einschätzung des **Eingliederungspotenzials** sowie der nötigen Rahmenbedingungen (z.B. freie Wirtschaft/geschützter Rahmen) an die Eingliederungsfachperson.
- **Akquise** einer geeigneten beruflichen **Anschlusslösung**. Wenn immer möglich ist diese im ersten Arbeitsmarkt.
- **Regelmässige Feedbackgespräche**
- Vernetzung mit dem **medizinisch – therapeutischen** Netzwerk

## Koordination durch Integrationspartner:

- Der Integrationspartner ist verantwortlich für die Koordination der involvierten Stellen (IV-BB, Schule, ev. Gemeinde/Beistand, Therapie, Erziehungsberechtigte). Bei Schwierigkeiten oder Gefährdung der vereinbarten Ziele wird frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Eingliederungsfachperson aufgenommen.
- Zusammenarbeit / Kontaktaufnahme mit dem aktuellen Behandler/Psychotherapeuten

**Durchführung**

**Durchführungsort:** Integrationsmassnahmen für Jugendliche können in einer Institution oder in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes stattfinden. Eine Kombination der Durchführungsorte Institution und erster Arbeitsmarkt ist möglich (z.B. zwei Tage Institution, drei Tage erster Arbeitsmarkt). Die jeweiligen Integrationspartner verfügen über entsprechende Kenntnisse in der Begleitung der Zielgruppe.

**Präsenz und Leistungsfähigkeit / Pensum:** In der Regel wird zu Beginn der Massnahme eine tägliche Präsenz von mindestens 2 Stunden pro Tag an fünf Tagen pro Woche verlangt. Nach 6 Monaten sollte eine stabile Präsenz- und Leistungsfähigkeit von mindestens 50% erreicht werden. Mit einer Verlängerung um weitere 6 Monate kann das Pensum gesteigert werden, um danach in eine Folgemassnahme einzutreten (eine Massnahme beruflicher Art der IV, ein geeignetes Angebot der Berufsbildung oder der Arbeitslosenversicherung). Je nach Situation der jungen Person, ist ein höheres Start- und Zielpensum möglich (z.B. Variante 2).

Es gibt zwei Standardvarianten:

**1. Variante:** Startpensum 2h/Tag an 5 Tagen pro Woche mit dem Ziel: nach spätestens 6 Monaten 50% stabile Präsenz- und Leistungsfähigkeit.

**2. Variante:** Startpensum 4h/Tag an 5 Tagen pro Woche mit dem Ziel: nach spätestens 6 Monaten 80%-100% stabile Präsenz- und Leistungsfähigkeit.

In Einzelfällen können individuelle Vereinbarungen mit der eingliederungsverantwortlichen Person besprochen werden, z.B. wenn es förderlich ist, die Präsenzzeit früher zu steigern.

**Absenzen:** Absenzen ab 3 Tage sind der fallführenden Person direkt zu melden.

**Dauer:** Die Massnahme dauert in der Regel sechs Monate. Eine Verlängerung um max. sechs Monate ist nach Rücksprache / Prüfung durch die eingliederungsverantwortliche Person möglich. Der Entscheid liegt in der Verantwortung der SVA Zürich.

Voraussetzung für eine Verlängerung muss ein Aufwärtstrend sein.

**Berichterstattung**

Im Abschlussbericht soll die Handlungsempfehlung ersichtlich sein und eine Stellungnahme zu den einzelnen Zielsetzungen gemacht werden (Pensum, Leistung, Absenzen, Stand Berufswahl, Ergebnisse schulische Niveauabklärung, Empfehlung weiteres Vorgehen etc. siehe unter Inhalt).

Der Abschlussbericht ist am Ende der Massnahme der Eingliederungsfachperson einzureichen. Die inhaltlichen Bestandteile werden durch die SVA-Berichtsvorlage vorgegeben.